Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 5

Artikel: Wohlstand gegen Freiheit

Autor: Herzig, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-704741

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat 5

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.–, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens

Erscheint Mitte und Ende des Monats 39. Jahrgang 15. November 1963

Wohlstand gegen Freiheit

In einem Bericht über ein Fest irgendwo in der Schweiz war auszugsweise auch die Ansprache des offiziellen Redners, Herrn Großrat X, publiziert. Im Hochgefühl der patriotischen Feierstunde verstieg sich der großrätliche Redner unter anderem zur Behauptung, daß wir vielleicht bald einmal zu wählen hätten zwischen materiellem Wohlergehen und der Freiheit.
Was mag der Festredner wohl gedacht haben, als er seinen Zuhörern diese Weisheit zum besten gab?
Mir scheint, nicht viel!
Er ist zwar nicht der einzige im Lande, der von Zeit zu Zeit den Mahnfinger hebt und mit gerunzelter Stirn zu bedenken gibt, daß Wohlleben und Opferbereitschaft sich nicht vertragen.
Ich finde es — gelinde gesagt — unanständig, wenn man unserem Volke von gewisser Seite immer wieder den mühsam errungenen Wohlstand neidet und ihm ohne den Schimmer eines Beweises mangelnde Opferbereitschaft vorwirft. Gehören doch diese besorgten Propheten zumeist jener dünnen Schicht an, die von der Hochkonjunktur massiv profitiert.
Man soll den Wohlstand nicht gegen die Freiheit ausspielen.
Man soll nicht behaupten, daß persönlicher Besitz, eigen Erworbenes, der geistigen und militärischen Landesverteidigung abträglich sei.
Aber man soll mit dafür sorgen, daß der Wohlstand wirklich zu einer Quelle aktiven Freiheitsbewußtseins wird und nicht die Ursache träger Indifferenz.
Ein Soldat, ein Bürger, der die Früchte seiner Arbeit ernten darf, weiß wohl, was er zu verteidigen hat. Konkret gesagt: Der Schweizer ist sich längst bewußt, daß Wohlstand und Kommunismus sich vertragen wie Feuer und Wasser. Seinerzeit haben sich die Arbeiter in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, im polnischen Posen und das Volk in Ungarn erhoben, weil der Terror, der Arbeitszwang unerträglich wurden und weil sie trotz dem eisernen Vorhang erkannten, wie sehr ihnen der Arbeiter im freien Westen materiell voraus war.
Die Mauer in Berlin ist nicht gebaut worden, um den ostdeutschen Unrechtsstaat gegen eine westliche Aggression zu schützen, sondern um die Massenflucht aus dem kommunistischen Paradies nach dem Westen einzudämmen.
Für uns sind Wohlstand und Freiheit untrennbar miteinander verbunden. Unsere demokratische Ordnung hätte ihren Sinn verloren, wenn das Volk nicht in der Lage wäre, die Früchte seiner Arbeit zu ernten und zu genießen. Dann nämlich würde uns kaum mehr etwas unterscheiden von der volksfeindlichen Ordnung in den kommunistischen Staaten.
Großrat X hätte sagen sollen, daß materielles Wohlergehen nur möglich ist, weil wir in Freiheit arbeiten dürfen. In Freiheit arbeiten heißt bei uns, daß der Arbeiter nicht mehr Ausbeutungsobjekt ist, sondern mehr und mehr Partner, der seinen angemessenen Anteil am Produkt beanspruchen darf.
Er hätte weiter sagen sollen, daß die Masse des Schweizervolkes sich dieser Freiheit bewußt ist und daß es große Opfer bringt, um gegebenenfalls diese Freiheit und den erworbenen Besitz mit der Waffe in der Hand zu verteidigen. Und er hätte seine Rede beschließen können mit dem Hinweis, daß Vaterland und Heimat für uns keine imaginären Begriffe sind, sondern reale Tatsachen.
Nicht die Wahl zwischen Wohlstand oder Freiheit steht zur Diskussion, sondern nur die Entscheidung: Freiheit oder Sklaverei.
Geschichte und Gegenwart wissen von keinem Volke zu berichten, das seine Freiheit freiwillig preisgegeben hätte, um seinen Besitz zu wahren. Sie wissen aber auch von keinem Volke zu berichten, das seine Freiheit hätte bewahren können, indem es auf eine menschenwürdige Existenz verzichtete.
In der Sklaverei des Kommunismus bleibt der Wohlstand stets ein unerfüllbarer Wunschtraum, und die Freiheit wurde zu einem politischen Schlagwort degradiert.

Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung:

Das Reglement «Grundschulung für alle Truppengattungen»

Das zur Zeit an die Truppe verteilte neue militärische Reglement «Grundschulung für alle Truppengattungen» gibt uns Anlaß, nochmals auf die schweizerischen Armee-Erlasse zurückzukommen. Dieses soeben herausgekommene, nahezu 400 Seiten umfassende Reglement des Ausbildungschefs ist in mehr als einer Hinsicht eine sehr bemerkenswerte Vorschrift. Vorerst einmal darum, weil hier erstmals eine für sämtliche Truppengattungen und Dienstzweige der Armee verbindliche Umschreibung der militärischen Grundausbildung getroffen wurde. Diese Vereinheitlichung aller jener Ausbildungsgebiete, die nicht auf Grund zwingender Sonderbedürfnisse einzelner Waffen eine eigene Regelung erheischen, bedeutet eine außerordentliche Vereinfachung und gleichzeitig eine Erleichterung des Ausbildungsgangs in der Armee. Damit wird nicht nur dem hindernden Partikularismus der Waffen Einhalt geboten, sondern es wird auch jenen Truppengattungen, die bisher keine Vorschriften besaßen, eine abschließende Regelung in die Hand gegeben. Die Gebiete, die dank dem neuen Reglement inskünftig in der ganzen Armee einheitlich und vollständig geregelt werden, sind:

1. **Die gesamte Ausbildung in den soldatischen Formen**
2. **Die Kampfausbildung des einzelnen Mannes**
3. **Die Ausbildung der Gefechtsgruppen zum Kampfeinsatz**

Was die Ausbildung in den soldatischen Formen betrifft, kann das neue Reglement in mancher Hinsicht als ein technischer Vollzugserlaß des Dienstreglements gelten; das Reglement «Grundschulung» zeigt, wie die vom DR verlangten Formen im einzelnen auszuführen sind und wie die Ausbildung zu erfolgen hat; darüber hinaus umschreibt es in einheitlicher Weise die heute in der Armee noch angewendeten Exerzierformen, die früher in den einzelnen Exerzierreglementen verstreut waren. — Im Kapitel über die Einzelkampfausbildung wird jene Grundausbildung dargestellt, die jeder Soldat durchlaufen muß, sei er nun Infanterist oder Luftschutzsoldat. Die Idee, daß jeder Soldat der Armee auch ein Kämpfer sein soll, wird durch die neuen Vorschriften deutlich unterstrichen; besondere Bedeutung kommt dabei dem Geländedienst zu. — Auch die Ausbildung und der Einsatz der Gefechtsgruppen, das heißt der kleinsten, durch einen Unteroffizier geführten Kampfgemeinschaft, erfolgt in Zukunft nach einheitlichen, in der ganzen Armee in gleicher Weise gültigen Grundsätzen. Erst auf der Stufe des Zuges beginnen die Besonderheiten, die sich aus der besondern Bewaffnung, Organisation und Fechtweise der einzelnen Truppengattungen ergeben.
Neben der Tatsache der nunmehr erfolgten Vereinheitlichung der soldatischen Grundausbildung darf zum zweiten auch auf die außerordentlich glückliche formelle Gestaltung des neuen Reglements hingewiesen werden. Die beim Soldatenbuch erstmals mit Erfolg angewendete Methode einer aufgelockerten, so weit wie möglich illustrierten Darstellung (deren Ausstrahlungen heute sogar im ausländischen militärischen Schrifttum deut-